

methoden (Zahlung an die Gerichtskasse, Ratenzahlung usw.) ergibt. Sie darf als Hauptstrafe für Vergehen deshalb nur in begrenztem Maße angewandt werden. Sie sollte nur verhängt werden, wenn das begangene Verbrechen nur in geringem Maße gesellschaftsgefährlich und moralisch-politisch verwerflich war und wenn der Täter oder Teilnehmer seiner sozialen Stellung und Entwicklung nach dafür Gewähr gibt, daß der erzieherische Zweck durch diese Strafe erreicht werden kann. Bei Wirtschaftsverbrechen wird diese Strafe nur anzuordnen sein, wenn die begangenen Handlungen schwerer wiegen als die bloßen Ordnungswidrigkeiten des II. Abschnittes der WStVO vom 23. September 1948 in der Fassung vom 29. Oktober 1953, wobei die zu verhängende Geldstrafe, obwohl sie theoretisch bei 3 DM liegen könnte, grundsätzlich 500 DM übersteigen sollte. Hierbei muß von den Vermögensverhältnissen des Rechtsbrechers ausgegangen werden, so daß die Geldstrafe durch ihre Höhe eine spürbare Belastung für ihn wird. Andernfalls kann sie überhaupt nicht die Wirkungen einer Strafe hervorrufen.

Die Geldstrafe kann aber auch auf dem Wege über § 27b StGB verhängt werden, d. h. eine Gefängnisstrafe unter 3 Monaten kann in Geldstrafe umgewandelt werden. Von dieser Umwandlungsmöglichkeit haben die Gerichte in letzter Zeit insbesondere bei der Aburteilung von Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum Gebrauch gemacht. Die Anzahl der Fälle, in denen das geschehen ist, weist jedoch darauf hin, daß hier Mißbrauch getrieben wird. Es ist nicht grundsätzlich falsch, auf Angriffe gegen das Volkseigentum mit einer Geldstrafe zu reagieren, aber es muß sich hierbei um ausgesprochen leichte Fälle handeln. Das setzt voraus, daß einmal die entwendeten Gegenstände nicht von großem Wert sind und auch die Folgen des Verhaltens nicht zu schweren materiellen oder ideellen Schäden führten; zum zweiten darf es sich hier nicht um ein raffiniert ausgeklügeltes Verbrechen handeln, das auf eine bestimmte Intensität verbrecherischer Einstellung schließen läßt; ferner muß der Rechtsbrecher ein Mensch sein, der für die erzieherische Wirkung des Prozesses und der bloßen Geldstrafe empfänglich ist. So wird ein bereits vorbestrafter Verbrecher kaum positiv auf eine Geldstrafe reagieren. Eine Geldstrafe dürfte als Hauptstrafe auch unter den genannten Voraussetzungen nur am Platz sein, wenn bereits die Hauptverhandlung eine nachhaltige erzieherische Wirkung auf den Rechtsbrecher ausgeübt hat und wenn das Verhalten des Angeklagten darauf schließen läßt, daß er in der Zukunft nicht nur nicht mehr straffällig, sondern sich auch bemühen wird, seine ganze Kraft für den Aufbau des Sozialismus einzusetzen.

Wenn ein Gericht eine Geldstrafe gegen einen Rechtsbrecher verhängt, der sich an gesellschaftlichem Eigentum vergangen hat, so wird es im Urteil die Gründe dafür genau festhalten müssen — wird es darlegen müssen, aus welchen Gründen es diesen Täter oder Teilnehmer als einen relativ positiven Menschen ansieht, der trotz seines Angriffes auf gesellschaftliches Eigentum nur mit einer so geringen Strafe, wie der Geldstrafe, zu bestrafen ist. Bei der Verhängung der Geldstrafe werden die Gerichte auch beachten müssen, daß

eine undifferenzierte Verhängung von Geldstrafen bei einzelnen undisziplinierten Elementen leicht zu der Schlußfolgerung führen kann: „das kann ich ja mal riskieren, viel passieren kann mir ja nicht“. Es ist klar, daß ein solches Ergebnis der strafenden Tätigkeit unserer Gerichte den Aufgaben und Zielen der Rechtsprechung gröblich widerspricht.

Ehe ein Gericht eine verhängte Gefängnisstrafe in Geldstrafe umwandelt, sollte es sich überlegen, ob der angestrebte Erziehungszweck nicht durch eine bedingte Strafaussetzung nach § 346 StPO besser und wirkungsvoller erreicht werden kann. Hierbei sind die gesetzlichen Voraussetzungen streng zu beachten, wie sie im einzelnen durch die Richtlinien des OG vom 29. April 1953 dargetan und erläutert sind. Wird die Gewährung der bedingten Strafaussetzung mit der Auflage der Wiedergutmachung des verursachten materiellen Schadens verbunden, so wird dies in der Regel zu größeren Erfolgen führen und den Ernst der Strafe sinnfälliger zum Ausdruck bringen als die Geldstrafe. Vor allem ist aber die Verurteilung zum Schadensersatz nach §§ 268 ff. StPO durch ihren unmittelbaren Zusammenhang mit dem Strafverfahren von besonderem erzieherischem Wert. Die Staatsanwälte sollten darauf hinwirken, daß diese Möglichkeit insbesondere bei Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum und bei Wirtschaftsverbrechen den betroffenen Institutionen bekanntgemacht und von diesen mehr als bisher ausgenutzt wird.

Der Verstärkung der Unterdrückungsfunktion der Hauptstrafe für schwere und schwerste Verbrechen dienen von den Zusatzstrafen, die nach dem Gesetz möglich sind, vor allem die *Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte* (zu denen die Aberkennung „bürgerlicher Ehrenrechte“ nach § 32 ff. StGB, die „Sühnemaßnahmen“ der KR D Nr. 38 Art. IX Ziff. 3 bis 6, 8, 9 und die Maßnahmen des § 9 Friedenschutzgesetz gehören) und die *Vermögenseinziehung*. Sie bringen dem Verbrecher vor allem die Schwere seiner Verbrechen nachdrücklichst zum Bewußtsein und hindern ihn gleichzeitig an einer weiteren Verbrechenbegehung. Diese Wirkungen können im Einzelfall auch durch das *Berufsverbot* (§ 42 StGB) — im StGB fälschlicherweise unter den Sicherungsmaßnahmen geregelt — und die *Polizeiaufsicht* (§§ 38, 39 StGB) erreicht bzw. verstärkt werden, wenn dies in Anbetracht der Schwere des Verbrechens und der Person des Täters geboten ist. Daneben können diese Strafen auch zum Zwecke der Erziehung verhängt werden.

Von besonderer Bedeutung für die Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafen ist die *Geldstrafe als Zusatzstrafe*, da sie in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe ihre Wirkungen als Strafübel besser entfalten kann.

Allein diese kurze Übersicht über die einzelnen Strafen unseres geltenden Strafrechts zeigt, daß trotz der Mängel unseres Strafsystems eine auf dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens und die Person des Verbrechers zugeschnittene konkrete Bestrafung möglich ist und damit jeglicher Schematismus bei der Strafzumessung vermieden werden kann.

## Das Recht auf Verteidigung und die prozessuale Stellung des Verteidigers

Von Dr. ROLF HELM, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Seit der Verkündung der VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) wurden in der Mehrzahl der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik Anwaltskollegien von den fortgeschrittensten Rechtsanwälten aus freier Überzeugung und Entschliebung gegründet. Die Bildung weiterer Kollegien steht bevor. Die organisatorische und die materielle Entwicklung ihrer Mitglieder nimmt einen erfreulichen Verlauf. Es ist daher an der Zeit, nunmehr den ideologischen Problemen, deren Bedeutung und Umfang bereits anlässlich der Veröffentlichung der VO vom 15. Mai 1953 angedeutet worden waren<sup>1)</sup>, im einzelnen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

1) vgl. Helm, NJ 1953 S. 317 ff.

### I

Das Recht auf Verteidigung ist ein Wesenselement unserer demokratischen Gesetzlichkeit, ein Prinzip unseres Strafprozesses. Das ergibt sich nicht nur aus seiner gesetzlichen Festlegung in § 8 des GVG vom 2. Oktober 1952: „Das Recht jedes Beschuldigten auf seine Verteidigung wird gewährleistet“, sondern aus Begriff und Inhalt unserer demokratischen Ordnung im Staat der Arbeiter und Bauern. Deshalb wird auf dieses wichtige, der demokratischen Gesetzlichkeit immanente Recht in allen Verlautbarungen unserer leitenden Justizfunktionäre immer wieder hingewiesen<sup>2)</sup>.

2) Benjamin in NJ 1951 S. 51 ff., 1952 S. 468, Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, 1953, S. 11; Löwenthal in NJ 1952 S. 471; Ranke in NJ 1953 S. 284.